

Das Verlagsrecht ist, soweit wir unterrichtet sind, gesetzgeberisch noch nicht in Angriff genommen. Wohl aber hat die Reichsschrifttumskammer dem Bund Reichsdeutscher Buchhändler die Entwürfe eines Normalverlagsvertrags und eines Schlichtungs- und Schiedsgerichtsvertrags zugeleitet, über die die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Für Mitglieder, die Verlagsverträge mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften geschlossen hatten, war das Gesetz vom 16. Oktober 1934 wichtig, wonach Verlagsverträge aus der Zeit vor dem 30. Januar 1933 über amtliche oder halbamtliche Veröffentlichungen sowie über die Herausgabe von Zeitungen zur Aufnahme solcher Veröffentlichungen bis zum 31. März 1935 gelöst werden konnten.

Steuerfragen.

Die Steuergesetzgebung stand im Zeichen der Steuerreform vom Oktober 1934. Die Grundlagen des Steuerrechts auf dem Gebiete der Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer wurden unter bestimmten Leitgedanken geändert und ausgebaut. Maßgebend hierbei waren der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit, weitgehende Berücksichtigung bevölkerungspolitischer Gesichtspunkte durch Regulierung der Steuerlast nach dem Familienstand, die Anpassung an die weltanschaulichen Grundsätze des Nationalsozialismus und eine Vereinfachung der Gesetzesprache, des Rechts und der Verwaltung. Im Börsenblatt ist hierüber eingehend berichtet worden, insbesondere auch über die den Buchhandel vor allem berührende Umsatzsteuer. Leider war es trotz aller Anstrengungen nicht möglich, die früher dem Buchhandel zustehenden Vergünstigungen in vollem Umfange aufrechtzuerhalten. Immerhin besteht auch heute noch die Möglichkeit, wenigstens in bestimmtem Ausmaß einen ermäßigten Steuerfuß sowohl seitens des Verlegers als auch des Zwischenbuchhandels und des Sortiments in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck mußten wiederholt Verhandlungen mit den zuständigen Stellen geführt werden, die wenigstens Teilerfolge gezeitigt haben.

Für die Verleger, die mit ausländischen Autoren zu tun haben, brachte die Verordnung über den Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Einkünften vom 6. Februar 1935 eine Vereinfachung dahin, daß grundsätzlich Veranlagungen nicht mehr stattfinden sollen, wenn der Steuerabzug ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Befreit vom Steuerabzug sind Autoren, für die Doppelbesteuerungsabkommen gelten, während die bisherige Freigrenze von RM 500.— jährlich seit 1. Januar d. J. aufgehoben ist.

Die Steuerstelle wurde im Berichtsjahr wiederum stark von den Mitgliedern in Anspruch genommen; vor allem in der Zeit der Abgabe der Steuererklärungen häuften sich die Anfragen, hauptsächlich auf dem Gebiete der Einkommen- und Umsatzsteuer. In vielen Fällen war es möglich, durch die Beratung der Steuerstelle die Mitglieder den Finanzämtern gegenüber zu unterstützen.

Verbotene Druckschriften.

Wiederholt ist im Börsenblatt mitgeteilt worden, daß Verzeichnisse über Bücher, deren Verbreitung verboten oder unerwünscht ist, nicht veröffentlicht worden sind. Trotzdem gehen uns immer wieder Bestellungen darauf zu. Die Titel der verbotenen Bücher werden laufend im Börsenblatt bekanntgegeben. Die Geschäftsstelle gibt bereitwillig auf alle Anfragen Auskunft. Nur bitten wir, zur Bestreitung der Unkosten Rückporto beizufügen.

Wir verweisen auf die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1934, in der es heißt, daß auch ohne ausdrückliche amtliche Anweisung jeder Buchhändler wissen muß, worauf es heute ankommt. Wer volkschädliches Schrifttum vertreibt, verliert das Recht auf Berufsausübung. Es ist darauf zu achten, daß schädigende und unerwünschte Bücher weder im Schaufenster noch im Laden ausgestellt werden.

Verkehrsfragen: Bahn, Post, Zoll.

Im Bahnversand wurden keine den Buchhandel berührenden Neuerungen eingeführt. Auch im Postverkehr sind nur unbedeutende Änderungen zu verzeichnen, so die Einführung

einer besonderen grünen Postgutfarte an Stelle der bisher benutzten gelben Paketkarte. Das Reichspostministerium hat unseren Antrag auf Beibehaltung der gelben Paketkarte aus posttechnischen Gründen abgelehnt. Eine Verbesserung im Postgutversand ist insofern eingetreten, als für die Auslieferung von Postgut nur noch drei anstatt fünf Stück erforderlich sind.

Der Weltpostkongreß in Kairo hat verschiedene Erleichterungen im Weltpostverkehr beschlossen, die am 1. Januar 1935 in Kraft getreten sind. Den Buchhandel interessiert besonders die Zulassung von Vermerken auf Bücherzetteln, die als Bestandteile der Preisbestimmung anzusehen sind. Die Gebühr von Päckchen wurde auf zehn Pfennige (bisher fünfzehn Pfennige) für je fünfzig Gramm herabgesetzt, die Mindestgebühr von fünfzig Pfennigen bleibt bestehen. Die neuen Vorschriften im Weltpostverkehr wurden im Börsenblatt Nr. 282 vom 4. Dezember 1934 veröffentlicht.

Verschiedene Staaten, so Lettland, Litauen, Rumänien, verlangen die Anschriften auf Postsendungen in der Landessprache. Nicht nur der Bestimmungsort, sondern auch die Straßenangabe muß in der Landessprache geschrieben sein. Das Reichspostministerium hat sich mit den einzelnen Postverwaltungen der fremden Länder in Verbindung gesetzt, hat aber anscheinend eine Berücksichtigung der deutschen Wünsche nicht erreichen können.

Auch die Zollbestimmungen und Tarife der einzelnen Staaten wurden, soweit sie sich auf den Versand von Gegenständen des Buchhandels erstrecken, nicht geändert. Weiterungen entstanden lediglich in Polen bei der Einfuhr von Büchern mit Abbildungen. Polen hat ein Einfuhrverbot für Bilder erlassen, das auch jetzt noch besteht. Dieses Einfuhrverbot wird von den polnischen Behörden abweichend von der deutschen Auffassung auch auf Bücher mit Abbildungen ausgedehnt. Die Folge ist, daß solche Bücher den Empfängern nicht ausgehändigt, sondern an die Absender nach Deutschland zurückgesandt werden. Auf Grund von Verhandlungen ist anzunehmen, daß künftig die Ausdehnung des Einfuhrverbots wegfällt.

Die Verhandlungen über Aufstellung eines internationalen Zolltariffschemas haben noch kein endgültiges Ergebnis gezeitigt.

III. Organisation

Satzungsänderung.

Die notwendig gewordene Änderung der Satzung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, insbesondere die Verankerung des Führergedankens wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Januar 1934 zu Leipzig mit einem Antrag des Gesamtvorstandes auf Satzungsänderung in Angriff genommen. Es war ursprünglich geplant, die Satzungsänderung in der ordentlichen Hauptversammlung zu Kantate 1934 zum Abschluß zu bringen. Sie mußte aber wiederholt verschoben werden, da sich immer klarer herausstellte, daß der Börsenverein nicht Fachverband der Reichsschrifttumskammer bleiben konnte, wenn er sich seine Zusammensetzung und seinen wirtschaftlichen Aufgabenbereich erhalten wollte. In der Hauptversammlung Kantate 1934 wurde deshalb durch eine geringfügige Satzungsänderung lediglich der Weg gebahnt, die weitgehende Änderung der Satzung in einer außerordentlichen Hauptversammlung durchzuführen.

Erst nachdem die ständischen Aufgaben dem Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. V. übertragen waren, wurde die wiederholt zurückgestellte Satzungsreform von der außerordentlichen Hauptversammlung in Leipzig am 11. November 1934 durch Annahme einer neuen Satzung verwirklicht. Sie erhält dem Börsenverein seinen früheren Charakter als der großdeutschen Organisation des Gesamtbuchhandels, andererseits ist aber der praktisch schon vorher angewandte Führergedanke in der Satzung festgelegt. Die Gefahr des Auseinanderklaffens und Gegeneinanderarbeitens durch die Sondergliederung des reichsdeutschen Buchhandels wurde durch satzungsgemäß verankerte Personengleichheit der Führung und durch klare Aufgabenteilung gebannt. Durch die Beschränkung der Aufgaben des Börsenvereins auf die den inner-